

# RS OGH 1975/12/4 2Ob244/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.12.1975

## Norm

ZPO §226 IIIB

ZPO §405 C

## Rechtssatz

Eine Diskrepanz zwischen Klagserzählung und festgestelltem Sachverhalt kann für den Kläger dann nicht von Nachteil sein, wenn sich der erhobene Anspruch aus den behaupteten und festgestellten Tatsachen - mögen diese auch nicht völlig einander entsprechen - rechtlich ableiten lässt. Die Klage hat ein bestimmtes Begehr zu enthalten und die Tatsachen anzuführen, auf die sich der Anspruch gründet; mehr wird nicht gefordert.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 244/75

Entscheidungstext OGH 04.12.1975 2 Ob 244/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0038158

## Dokumentnummer

JJR\_19751204\_OGH0002\_0020OB00244\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)